

Berufsgruppen spezial > ÄRZTINNEN

Rechnungsnummerierung

Hier ist zu unterscheiden, ob für alle Honorarnoten nur ein einziger Rechnungskreis oder ein gesonderter Rechnungskreis für Honorarnoten an PatientInnen geführt wird.

~ **Einheitlicher Rechnungskreis**

Wir empfehlen, einen gesonderten Rechnungskreis für die Honorarnoten an Sozialversicherungsträger, Vereine, VeranstalterInnen von Seminaren, Vorträgen etc. zu führen und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen – auch wenn keine Umsatzsteuer verrechnet wird. Wer nichttherapeutische Leistungen (z.B. Supervision) neben sonstigen umsatzsteuerfreien Leistungen erbringt, benötigt bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze (dadurch USt-Verrechnung) grundsätzlich auch eine UID-Nummer (wird meist vom Auftraggeber verlangt). Umfasst dieser z.B. Honorarnoten an Sozialversicherungsträger, PatientInnen, VeranstalterInnen von Seminaren, Vorträgen etc., dann müssen alle Rechnungen - auch die an PatientInnen - laufend nummeriert werden.

~

Gesonderter Rechnungskreis für Honorarnoten an PatientInnen

In diesem Fall ist keine laufende Nummerierung der Honorarnoten an die PatientInnen erforderlich.

Zur häufig gestellten Frage betreffend umsatzsteuerliche Behandlung der Supervision:

Von der Selbsterfahrung und der psychotherapeutischen Behandlung unterscheidet sich die psychotherapeutische Supervision insbesondere dadurch, dass sie, im Gegensatz zu diesen, vom beruflichen Kontext ausgeht und bestimmte Probleme des beruflichen Handelns reflektiert. Sie strebt grundsätzlich keine Rekonstruktion oder Modifikation der gesamten Person bzw. ihres Verhaltens und ebenso wenig primär eine Behebung des Leidenszustandes im Sinne des Psychotherapie-gesetzes an. Daher sind derartige Leistungen – sofern nicht die Kleinunternehmerregelung gilt – **zuzüglich mit 20 % USt** zu belasten, mit fortlaufender Rechnungsnummer und UID-Nummer zu versehen.

AUSNAHME: Nur für die **Ausbildungssupervision** gilt die Umsatzsteuerbefreiung gem. § 6 (1) Z 11 lit a und b UStG.

UID-Nummer: Wann benötigt ein/e Arzt/Ärztin eine Umsatzsteueridentifikations-Nr.?

In zwei Fällen:

1. **Wenn neben den ärztlichen Honoraren noch nichtärztliche Honorare** (aus Vorträgen etc.) bezogen werden und die Honorare insgesamt die Kleinunternehmergrenze gem. § 6 Z 27 UStG in Höhe von 30.000,- Euro (bis 2007: 22.000,- Euro) übersteigen. In diesem Fall sind für die nichtärztlichen Honorare 20 % USt in Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen. Bei derartigen Honorarnoten ist die Angabe einer UID-Nummer verpflichtend. Siehe auch: [Rechnungsmerkmale.pdf](#)
2. **Sie wollen für ihre Ordination ein Gerät im EU-Raum anschaffen.** Grundsätzlich stellt die auf den Netto-Kaufpreis entfallende Umsatzsteuer für Sie als Arzt/Ärztin einen Kostenfaktor dar, da Sie auf Grund der ärztlichen Tätigkeit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Beziehen Sie dieses Wirtschaftsgut nun aus einem anderen EU-Staat mit einem niedrigeren Umsatzsteuersatz, so kann dies eine beachtliche Kostenersparnis bedeuten. Hierfür benötigen Sie **keine UID-Nummer**, da Sie ja mit der niedrigeren ausländischen Umsatzsteuer belastet werden. Ist nun der Umsatzsteuersatz aber höher als in Österreich, wie z.B. Finnland, Schweden Dänemark, Belgien oder Norwegen, so benötigen Sie eine UID-Nummer, um in den Genuß der günstigeren österreichischen Umsatzsteuer zu kommen.

Eine UID-Nummer benötigen Sie auch, wenn Ihre Anschaffung aus dem EU-Raum € 11.000,- ("Erwerbsschwelle") überschreiten, wobei sämtliche Erwerbe aus allen Mitgliedstaaten im Vorjahr bzw. im laufenden Jahr zusammenzurechnen sind. In diesem Fall müssen Sie zwingend die österreichische USt. zahlen. Geben Sie dem Verkäufer keine UID-Nummer

bekannt, dann zahlen Sie ausländische USt. und zusätzlich vom Bruttobetrag die 20% österreichische USt.

Bei Erwerben unter € 11.000,- nett benötigen Sie keine UID.

www.amcur.at > Berufsgruppen spezial > ÄrztInnen